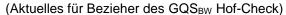
#### Infobrief Nr. 42







#### **BETRIEB**

Mit der Verkündung der zweiten Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung am 19. Dezember 2024 im Bundesgesetzblatt treten alle Änderungen zu den GLÖZ-Standards (Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen) sowie die Anforderungen der sozialen Konditionalität zum 1. Januar 2025 in Kraft.

#### Soziale Konditionalität

Laut Verordnung (EU) 2021/2115 ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch an die Einhaltung von Vorschriften im Hinblick auf bestimmte Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen geknüpft. Dies wird als "Soziale Konditionalität" bezeichnet.

Konkret bedeutet dies die Einhaltung von Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Alle relevanten Gesetze und Vorschriften gelten bereits - auf landwirtschaftliche Betriebe kommen also weder neue Anforderungen noch Kontrollen zu. Es werden die geltenden Kontroll- und Durchsetzungssysteme im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts genutzt.

Neu ist lediglich, dass die Ergebnisse dieser Kontrollen an die GAP-Zahlstellen bei Verstößen weitergeleitet werden. Bei Verstößen, die ab dem 1. Januar 2025 begangen werden und rechtskräftig geahndet wurden (z.B. durch unanfechtbare Anordnungen, Bußgelder oder Gerichtsentscheidungen), kann es zu Kürzungen Ihrer GAP-Zahlungen kommen. Die Höhe der Sanktion hängt von Schwere, Umfang und Dauer des Verstoßes ab.

Gekürzt werden Direktzahlungen (einschließlich Öko-Regelungen und gekoppelte Tierprämien) sowie die Zahlung der flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raumes (FAKT II, LPR Teil A, Ausgleichszulage Landwirtschaft und Umweltzulage Wald).

Die Verpflichtungen der sozialen Konditionalität gelten für alle Zahlungsempfänger, unabhängig von der Betriebsgröße. Sie sind ausführlich in der "Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der sozialen Konditionalität im Jahr 2025" dargestellt.

# **PFLANZENBAU**

# Anpassungen der GLÖZ-Standards

Mehrere Änderungen der GLÖZ-Standards betreffen den Dauergrünlandschutz (GLÖZ 1, 2 und 9): Der Begriff "Umwandlung" bezieht sich nun ausschließlich auf die Umwandlung in andere landwirtschaftliche Nutzungen. Ausnahmen gelten für Paludikulturen.

Beim Erosionsschutz (GLÖZ 5) ist für Öko-Betriebe auf bestimmten Ackerflächen eine raue Winterfurche erlaubt.

Die Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) wird flexibler gestaltet, mit dem Ende des Antragsjahres als Stichtag. Ausnahmen für schwere Böden etc. bleiben bestehen.

Der Fruchtwechsel (GLÖZ 7) wird vereinfacht: Auf jeder Fläche müssen innerhalb von drei Jahren zwei verschiedene Hauptkulturen angebaut werden und auf 33 % des

Ackerlandes ist ein jährlicher Wechsel oder Zwischenfruchtanbau erforderlich.

Die Verpflichtung zu nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8) entfällt.

Weitere Informationen zu den GLÖZ-Standards und den Grundanforderungen an die Betriebsführung finden sich in der "Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2025".



Quelle: MLR

# <u>Ausnahmen von der bodennahen Ausbringungstechnik</u>

Auf bestelltem Ackerland und ab dem 01.02.2025 auch auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Ackerfutter ist eine bodennahe, streifenförmige Ausbringung oder direkte Einarbeitung von flüssigen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern mit wesentlichem N-Gehalt nach DüV vorgeschrieben. Hierzu gibt es nach DüV §6 Ausnahmen.

Das Merkblatt zu den Ausnahmen ist bei der LAZBW zu finden.

Quelle: LAZBW

# Anpassung der Öko-Regelungen (ÖR) ab 2025

Zu den Öko-Regelungen zählen beispielsweise Blühstreifen auf Ackerland oder in Dauerkulturen, der Anbau vielfältiger Kulturen, Agroforst oder die Bewirtschaftung ohne Verwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Die Anpassungen der ÖR sind mittlerweile von der Europäischen Kommission genehmigt und in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung geändert worden und sind am 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Quelle: Pressemitteilung BMEL

#### **TIERHALTUNG**

## **Tierhaltungskennzeichnungsgesetz**

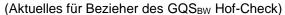
Die Kennzeichnungspflicht gemäß Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) gilt zunächst für frisches Schweinefleisch, das von in Deutschland gehaltenen, geschlachteten und verarbeiteten Mastschweinen stammt. Alle Halter von Mastschweinen im Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung sind jetzt aufgefordert, zeitnah die Haltung in einer Haltungseinrichtung der zuständigen Behörde ihres Bundeslandes mitzuteilen und erhalten daraufhin eine Kennnummer, die die Haltungsform belegt.

In Baden-Württemberg ist das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) die zuständige Behörde zur Erteilung der Kennnummer.

Um eine Kennnummer bis 01.08.2025 zu erhalten, bedarf es der zeitnahen Mitteilung der Haltungseinrichtungen, incl. der notwendigen Nachweise, durch die Tierhalter.



Quelle: LGL





# **Gekoppelte Direktzahlung (Tierprämien)**

Erhöhung von Prämien: Auf der Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme der gekoppelten Direktzahlungen werden die geplanten Einheitsbeträge für Mutterkühe, Mutterschafe und -ziegen für die Antragsjahre 2025 und 2026 gegenüber den bisher geplanten Einheitsbeträgen jeweils um rund 10 % erhöht werden.

Streichung der Regelung zur Stichtagsmeldung bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen: Damit entfällt ab 2025 die seither durch die sogenannte Stichtagsregelung festgelegte Obergrenze für die Anzahl der förderfähigen Tiere.

Streichung der Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen: Mit der Streichung soll eine Vereinfachung der Verwal-

tung und Landwirte erreicht werden. Aufzeichnungen und Kontrollen entfallen. Jedoch ist weiter Fördervoraussetzung, dass es sich bei den beantragten Tieren um Tiere handelt, die als Muttertiere in Frage kommen.



Quelle: MLR, Pressemitteilung

# <u>Öko-BasisVO - Verordnung (EU) 2018/848, Weidezugang</u>

Ökobetriebe müssen ihren Pflanzenfressern (Rindern, Schafen, Ziegen) Zugang zur Weide gewähren. Ausschließlich Laufhöfe oder Ausläufe reichen nicht mehr aus, um die EU-Öko-Verordnung zu erfüllen.

Der Weidezugang darf nur aus vorübergehenden Gründen eingeschränkt werden. Das kann der Zustand des

Bodens, die Witterung, die jahreszeitlichen Bedingungen oder eine behördliche Anordnung zum Seuchenschutz sein. Mehr Informationen dazu im "Weidepapier" und "FAQ-Weide" des RPs.



Quelle: MLR, RP K

#### **ITW - Schweinemast**

Im Zuge der Einführung der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung werden die Kriterien für die Schweinemast ab Januar 2025 an die Stufe "Stall plus Platz" der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung angepasst. Dem entsprechend müssen ab Januar 2025 12,5 % statt 10 % mehr Platz eingehalten werden. Zusätzlich müssen aus einer Liste von neun Kriterien zur Buchtenstrukturierung drei in jeder Bucht umgesetzt werden. Alle weiteren Kriterien (Raufutter, Tränkewassercheck etc.) bleiben weiterhin erhalten.

Die neuen Kriterien werden schrittweise eingeführt: Sie müssen für alle Tiere umgesetzt werden, die ab Januar 2025 neu eingestallt werden. Die neuen Kriterien werden

ab Januar auf den Betrieben geprüft, wenn diese bereits umgesetzt werden. Spätestens bis zum 1. April 2025 müssen die Kriterien für alle Tiere eingehalten werden.



Quelle: ITW

# **Team TIER - Beratungsteam Tierwohl**

In den Regierungsbezirken Freiburg, Stuttgart und Tübingen arbeiten drei Beratungsteams für nutztierhaltende

Betriebe. Die Teams bestehen jeweils aus einem Tierarzt und einem Agrarwissenschaftler. Sie beraten und begleiten Betriebe neutral, individuell und kostenfrei vor Ort zum Thema Tierwohl.

Die Beratungsteams stehen Ihnen für Fragen zum Tierwohl und zur Optimierung der Haltungsbedingungen zur Verfügung. Dabei werden auch Aspekte der

Tiergesundheit sowie ökonomische, arbeitswirtschaftliche und ökologische Interessen berücksichtigt.



Quelle: RPen, Baden-Württemberg

# Neuauflage GQS<sub>BW</sub> Notfallcheck

Der GQS<sub>BW</sub>-Notfallcheck ist ein Werkzeug für landwirtschaftliche Familienbetriebe in Baden-Württemberg, um sich auf eine Notsituation im Betrieb und/oder in der Familie vorzubereiten. Mit der Notfallcheckliste, den Vordrucken und Dokumenten sowie den Informationen können Sie für Ihren Betrieb einen individuellen Notfallordner zusammenstellen, in dem alle wichtigen Informationen zum Betrieb und zur Familie gesammelt sind bzw. ihr Aufbewahrungsort beschrieben ist. Somit stehen den helfenden und unterstützenden Personen

schnell alle wichtigen Informationen zur Verfügung.



Der Notfallcheck ist zum Herunterladen oder bei ULBen und Bauernverbänden erhältlich.

Quelle: GQS Hof-Check

# <u>Bürokratieentlastungsgesetz</u>

Grundlage für diese Änderung bildet die "Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie", welche am 22.11.2024 im Bundesrat beschlossen wurde.

#### Dokumentation der Düngung

Diese o.g. Verordnung beinhaltet eine Änderung des §10 (2) Düngeverordnung:

Die Aufzeichnungsfrist zur Dokumentation der Düngung innerhalb von zwei Tagen nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme wird ab dem 01.01.2025 auf vierzehn Tage verlängert. Dies gilt für die Stickstoff- und Phosphordüngung.

### Aufbewahrungsfrist wird verkürzt

Die bisher 10-jährige Aufbewahrungspflicht für Rechnungen ist auf 8 Jahre abgesenkt worden und steht im Zusammenhang mit der Absenkung der Aufbewahrungspflicht für Buchungsbelege, z.B. Rechnungen; Rechnungskopien, Kontoauszüge, Lohn- und Gehaltslisten, Kassenbelege, Bankbelege, Bewirtungsbelege und Quittungen. Dies gilt für alle Belege, deren Aufbewahrungsfrist zum 1.1.2025 noch nicht abgelaufen ist. Das Gesetz sieht allerdings keine Verkürzung der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht für Handelsbücher, Inventare und Jahresabschlüsse auf acht Jahre vor.

Quelle: Bürokratieentlastungsgesetz, BMJ

Ihr Team Qualitätssicherung der LEL Schwäbisch Gmünd